

Reglement für die versuchsweise Parlamentsreform

vom 26. Juni 2003

gültig ab 01. **Januar 2007**

Nr. 0114

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Anwendbarkeit bisheriger kommunaler Erlasse	3
Art. 2	Geltungsdauer	3
II.	KOMMISSIONEN	3
Art. 3	Grundsatz.....	3
Art. 4	Wahl der Kommissionen	3
Art. 5	Aufgaben und Arbeitsweise der Fachkommissionen	4
Art. 6	Zuständigkeitsbereiche der Fachkommissionen	4
Art. 7	Aufgaben und Arbeitsweise der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ..	5
Art. 8	Bürgerrechtskommission	5
III.	RATSBÜRO	6
Art. 9	Zusammensetzung	6
Art. 10	Aufgaben und Arbeitsweise	6
IV.	PARLAMENTARISCHE INTERVENTIONSINSTRUMENTE.....	6
Art. 11	Interpellation	6
Art. 12	Postulat	6
Art. 13	Motion	7
Art. 14	Bemerkungen	8
Art. 15	Budgeteingriff.....	8
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 16	Aufhebung von Bestimmungen in der Gemeindeordnung.....	8
Art. 17	Aufhebung von Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.	8
Art. 18	Zwischenbericht.....	9
Art. 19	In-Kraft-Treten.....	9

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. September 1990 und die Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 02. Mai 1991 erlässt der Einwohnerrat **die folgenden Änderungen im folgenden Reglement** für die versuchsweise Parlamentsreform **vom 23. Juni 2003**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendbarkeit bisheriger kommunaler Erlasse

Für alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Bereiche gelten die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung weiterhin.

Art. 2 Geltungsdauer

Das vorliegende Reglement ist während der versuchsweisen Einführung von Fachkommissionen und der Anpassung der Ratsleitung sowie der parlamentarischen Interventionsinstrumente bis längstens 31. August 2008 anwendbar.

II. KOMMISSIONEN

Art. 3 Grundsatz

¹ Für jedes Departement wird eine Fachkommission eingesetzt.

² Um die Auflagen gemäss Gemeindegesezt betreffend Rechnungsprüfung und den Überblick über die gesamten Aufgaben der Gemeinde sicher zustellen, wird eine modifizierte Finanz- und Geschäftsprüfungskommission weitergeführt.

³ Die Bürgerrechtskommission wird beibehalten.

Art. 4 Wahl der Kommissionen

¹ Der Einwohnerrat wählt folgende Kommissionen, welche jeweils für ein Departement zuständig sind:

- a) Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK) mit ~~3~~ **7** Mitgliedern, ~~welche alle in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Einsitz nehmen~~
- b) Sozial- und Gesundheitskommission (SGK) mit 5 Mitgliedern, ~~davon 2 als Vertreter in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission~~
- c) Baukommission (BK) mit 7 Mitgliedern, ~~davon 2 als Vertreter in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission~~
- d) Verwaltungs- und Bildungskommission (VBK) mit 5 Mitgliedern, ~~davon 2 als Vertreter in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission~~

- e) Umwelt- und Sicherheitskommission (USK) mit 5 Mitgliedern, ~~davon 2 als Vertreter in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission~~
- f) Bürgerrechtskommission (BRK) mit 5 Mitgliedern

² Das Präsidium jeder Kommission wird durch den Einwohnerrat gewählt.

~~³ Das Präsidium der Finanzkommission leitet zudem die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission.~~

~~⁴³ Die Kommissionen konstituieren sich selber, mit Ausnahme des Präsidiums und der Vertreter in die FGK.~~

Art. 5 Aufgaben und Arbeitsweise der Fachkommissionen

¹ Die Kommissionen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Oberaufsicht über die dem Departement zugeteilten Verwaltungsabteilungen und Betriebe
- b) Stellungnahme zu Legislaturprogramm und Integrierten Finanz- und Aufgabenplanung im zugeteilten Fachbereich
- c) Prüfung und Antragstellung zu Leistungsaufträgen, Globalbudgets und Berichtswesen der zugeteilten Verwaltungsabteilungen und Betrieben
- d) Prüfung und Antragstellung zu HRM-Voranschlag der zugeteilten Verwaltungsbereiche und Betriebe
- e) Prüfung und Antragstellung zu Sonderkrediten aus dem zugeteilten Departement
- f) Rechnungsprüfung der zugeteilten Verwaltungsabteilungen und Betriebe
- g) Rechnungsprüfung von Sonderkrediten aus dem zugeteilten Departement
- h) **Vorberatung** von Reglementen aus dem zugeteilten Departement
- i) Wenn erforderlich, werden parlamentarische Vorstösse und Petitionen aus dem zugeteilten Verwaltungsbereich vorberaten

~~² Die durch den Einwohnerrat in die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gewählten Vertreter **nimmt die Prüfung** der ordentlichen Jahresrechnung vor.~~

³ **Die Beratung der Abrechnung von Sonderkrediten sowie die entsprechende Antragstellung zuhanden des Einwohnerrates erfolgt durch die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und die gewählten Vertreter der jeweiligen betroffenen Fachkommissionen.**

⁴ Über die Kommissionssitzungen und die Prüfungshandlungen werden Protokolle geführt.

Art. 6 Zuständigkeitsbereiche der Fachkommissionen

Die Fachkommissionen sind für folgende Departemente zuständig:

- a) Die Finanz- **und Geschäftsprüfungs**kommission (FGK)
für das Finanzdepartement
- b) Die Sozial- und Gesundheitskommission (SGK)
für das Sozialdepartement
- c) Die Baukommission (BK)
für das Baudepartement
- d) Die Verwaltungs- und Bildungskommission (VBK)
für das Präsidentialdepartement
- e) Die Umwelt- und Sicherheitskommission (USK)
für das Umwelt- und Sicherheitsdepartement

Art. 7 Aufgaben und Arbeitsweise der Finanz- und Geschäftsprüfungscommission

[†] Die Finanz- und Geschäftsprüfungscommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- ~~a) Koordination der Fachkommissionen~~
- ~~b) Zusammenfassung der Berichte der Fachkommissionen~~
- e) **a) Rechnungsprüfung *und damit Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsmission im Sinne des Gemeindegesetzes***
- d) **b) Vorberatung** von Reglementen, welche für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten
- e) **c) Beratung des Voranschlages und der Rechnung sowie der integrierten Finanz- und Aufgabenplanung und der Berichterstattung des Gemeinderates.**

² ~~Die Zusammenfassung und Beratung des Voranschlages und der Rechnung sowie der integrierten Finanz- und Aufgabenplanung und der Berichterstattung des Gemeinderates erfolgen durch alle elf Mitglieder. Sie nimmt somit im Sinne des Gemeindegesetzes die Aufgaben der Rechnungsmission wahr.~~

³ ~~Die Beratung der Abrechnung von Sonderkrediten sowie die entsprechende Antragstellung zuhanden des Einwohnerrates erfolgt durch die Mitglieder der Finanzkommission und die gewählten Vertreter der jeweiligen betroffenen Fachkommissionen.~~

⁴ ~~Die Mitglieder vertreten die Mehrheitsmeinung ihrer entsprechenden Fachkommission.~~

Art. 8 Bürgerrechtskommission

Die Aufgaben der Bürgerrechtskommission richten sich grundsätzlich nach § 29 der Gemeindeordnung.

Die Bürgerrechtskommission prüft insbesondere die Erfüllung der rechtlichen Bedingungen für eine Einbürgerung, die staatsbürgerliche Einstellung sowie die privaten und finanziellen Verhältnisse der Ausländerinnen und Ausländer, die das Krienser Bürgerrecht beantragen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich der Kommission vorzustellen.

III. RATSBÜRO

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Im Ratsbüro ist jede Fraktion mit mindestens je einer Person vertreten.

² Das Ratsbüro setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, den beiden Stimmenzählerinnen / Stimmenzählern sowie, wenn erforderlich, den Vertretern / Vertreterinnen der übrigen Fraktionen.

³ Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung ist beratendes Mitglied des Ratsbüros.

⁴ Die Mitglieder werden durch den Einwohnerrat je für ein Amtsjahr gewählt. Unmittelbar nach Ablauf ihres Amtsjahres dürfen die Funktionen des Präsidiums und des Vizepräsidiums nicht mehr von den bisherigen Personen eingenommen werden.

Art. 10 Aufgaben und Arbeitsweise

Zusätzlich zu den bisher in der Geschäftsordnung umschriebenen Aufgaben nimmt das Ratsbüro folgende Aufgaben wahr:

- a) Zuweisung von nicht eindeutig zugeteilten Geschäften
- b) Ermittlung des Aus- und Weiterbildungsbedarfes des Einwohnerrates und die Organisation der entsprechenden Veranstaltungen

IV. PARLAMENTARISCHE INTERVENTIONSINSTRUMENTE

Art. 11 Interpellation

¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mittels einer Interpellation Auskünfte zu verlangen. Interpellationen sind schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Die Interpellation wird vom Gemeinderat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einreichung schriftlich beantwortet. In der darauffolgenden Sitzung des Einwohnerrates wird die Beantwortung zur Kenntnisnahme traktandiert. Auf Beschluss des Rates kann eine Diskussion geführt werden.

³ Der Gemeinderat kann nach seinem Ermessen Interpellationen mündlich beantworten.

Art. 12 Postulat

¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, durch ein Postulat den Gemeinderat zur Prüfung eines Geschäftes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde zu ersuchen.

² Postulate sind schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen.

³ Das Postulat wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten durch den Einwohnerrat behandelt.

⁴ Das Postulat wird durch den Postulanten mündlich begründet. Der Gemeinderat hat Annahme oder Ablehnung zu erklären. Lehnt der Gemeinderat oder ein Ratsmitglied das Postulat ab, wird darüber abgestimmt, ob es überwiesen werden soll.

⁵ Bei der Behandlung eines Postulates sind alle Ratsmitglieder zur Diskussion berechtigt.

⁶ Die Annahme eines Postulates verpflichtet den Gemeinderat zur Prüfung des vorgetragenen Begehrens, nicht aber zur Ausarbeitung einer Vorlage.

Art. 13 Motion

¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, durch eine Motion zu beantragen, dass der Einwohnerrat eine Ordnung, ein Reglement oder einen Beschluss erlässt, ändert oder aufhebt. Im weiteren können durch eine Motion bestehende Leistungen verändert oder neue Leistungen aufgenommen werden.

² Durch die Überweisung einer Motion kann zudem der Gemeinderat verpflichtet werden:

- a) Planungs- oder Rechenschaftsberichte zu erstellen.
- b) Indikatoren zu Leistungsaufträgen zu erstellen.

³ Mit der Überweisung einer Leistungsmotion lässt der Einwohnerrat im Sinne einer mittelfristigen Planung bestehende Leistungen überprüfen oder regt zusätzlich zu erbringende Leistungen an. Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Konsequenzen aufzuzeigen und dem Einwohnerrat entsprechend Antrag zu stellen.

⁴ Motionen können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Leistungsmotionen sind in der Regel bis im Dezember des Vorjahres einzureichen, wenn sie bereits im nächsten Voranschlag wirksam sein sollen.

⁵ Eine Motion wird durch den Einwohnerrat in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung behandelt. Die zuständige Fachkommission kann die Motion vorberaten und bei der Behandlung im Einwohnerrat Stellung nehmen.

⁶ Die Motionärin / der Motionär kann ihre / seine Motion mündlich begründen. Die Vertretung des Gemeinderates hat Annahme oder Ablehnung der Motion zu beantragen. Die Motionärin / der Motionär kann auf ihre / seine Motion ganz oder teilweise verzichten, sie ergänzen oder auch in ein Postulat umwandeln. Bei der Behandlung einer Motion sind alle Ratsmitglieder zur Diskussion berechtigt.

⁷ Es ist darüber abzustimmen, ob die Motion als erheblich zu erklären ist oder nicht. Erklärt der Rat eine Motion als erheblich, ist der Gemeinderat verpflichtet, die angelegte Vorlage dem Einwohnerrat zu unterbreiten oder den gefassten Beschluss zu vollziehen.

⁸ Die Motionärin / der Motionär kann verlangen, dass eine vom Rat abgelehnte Motion anschliessend als Postulat zur Abstimmung gebracht wird. Wird der Vorstoss auch als Postulat abgelehnt, ist er endgültig abgeschrieben.

⁹ Mit der Beratung einer Vorlage, die durch eine Motion angeregt worden ist, wird die Motion erledigt, selbst wenn die Vorlage vom Rat abgelehnt wird.

Art. 14 Bemerkungen

¹ Anlässlich der Behandlung von Planungs- und Rechenschaftsberichten kann der Einwohnerrat auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder einer Kommission Bemerkungen beschliessen.

² Diese werden integrierter Bestandteil des entsprechenden Berichtes.

³ Die Bemerkungen sind nicht bindend für den Gemeinderat.

Art. 15 Budgeteingriff

¹ Erfüllt der Gemeinderat seit mehr als zwei Jahren eine Motion nicht, die sich auf die Wirkungs- oder Leistungssteuerung bezieht, kann der Einwohnerrat, auf Antrag einer Fachkommission, für einzelne Leistungen Globalkredite gewähren und Leistungsvorgaben umschreiben.

² Die erhöhte Detaillierung des Budgets gilt nur für die Dauer des betreffenden Globalbudgets.

³ Die Einreichung des Budgeteingriffs erfolgt durch die zuständige Fachkommission bei der Vorberatung des Voranschlages. Die Behandlung durch den Einwohnerrat erfolgt bei der Beratung des Voranschlages.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufhebung von Bestimmungen in der Gemeindeordnung

Folgende Paragraphen der Gemeindeordnung werden während der versuchsweisen Parlamentsreform ausser Kraft gesetzt:

§§ 26; 27; 28; 29; 30.

Art. 17 Aufhebung von Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

Folgende Artikel der Geschäftsordnung des Einwohnerrates werden während der versuchsweisen Parlamentsreform ausser Kraft gesetzt:

Art. 23; 24; 25; 50; 64; 65; 66; 67; 68.

Art. 18 Zwischenbericht (erledigt)

~~Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission erstellt zusammen mit dem Ratsbüro per 30. Juni 2006 einen Zwischenbericht über die Erfahrungen der Parlamentsreform.~~

Art. 19 In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt am 01. September 2003 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements endet die Amtsperiode der heute amtierenden Kommissionen.

Kriens, 26. Juni 2003

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Markus Hadorn

Schreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen des Reglements für die versuchsweise Parlamentsreform vom 26. Juni 2003

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
Die Änderungen werden nach der Genehmigung des Einwohnerrates aufgeführt.					